



Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz

- ▶ Von
Frau Ministerialrätin
Friederike Fuchs,
Leiterin des Sachgebiets ID1



Zeitplan

- **Ressortanhörung abgeschlossen und ausgewertet**
- **Behandlung im Ministerrat (2. Durchgang) vss. 21. März 2017**
- **Behandlung in Erster Lesung im Landtag vss. 29. März 2017**
- **Inkrafttreten vss. Mitte des Jahres**



Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

▶ Wesentliche Ziele:

- **nachhaltige Sicherung des ehrenamtlichen Einsatzkräftepotentials**
- Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst optimieren
- Dem demographischen Wandel aktiv begegnen



Zentrales Anliegen:

Gesetz auf die Bedürfnisse der Feuerwehren vor Ort zugeschnitten – wie können wir die Feuerwehren am besten „fit für die Zukunft“ machen?

Daher:

Ausdrücklicher Dank an LFV für intensive Einbindung der Feuerwehrbasis und Bündelung der Belange in konstruktiven Vorschlägen

Zentrale Änderungsthemen:



Ermöglichen von Kinderfeuerwehren in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr

Stärken der Nachwuchsarbeit in Konkurrenz zu
sonstigen
Freizeitaktivitäten

Bisher nur im Verein
möglich

Aber:
Keine Verpflichtung





Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für den Feuerwehrdienst von 63 auf 65 Jahren

immer mehr ältere Personen sind gesundheitlich
noch für den Feuerwehrdienst geeignet

in zunehmendem Umfang feuerwehrdiensttaugliche
Personen von der
Feuerwehr ausge-
schlossen,

könnten wichtigen
Beitrag leisten





Übergangsregelung Altersgrenze? – Nein!

Häufigste Frage:

Wie wirkt sich die Anhebung der Altersgrenze bei Personen aus, die noch vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ihren 63. Geburtstag feiern?

Antwort:

Ausscheiden nach der noch geltenden gesetzlichen Altersgrenze aus dem Feuerwehrdienst. Sobald die Neuregelung anwendbar ist, können sie aber erneut in die Feuerwehr aufgenommen werden und dann Dienst bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres leisten.

Zwischenzeitliches Ausscheiden lässt sich nicht verhindern



Erweiterte Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit

In der Praxis vielfach ein Bedürfnis nach weitergehenden
Formen der kommunalen Zusammenarbeit

**Künftig auch gemein-
deübergreifende
Feuerwehren möglich**

Aber nur bei
Zustimmung der
betroffenen
Feuerwehren





Weitere wesentliche Änderungen

- ▶ Fach-Kreisbrandinspektoren
- ▶ SBR können Unterstützung durch SMB erhalten
- ▶ Parallelisierung der Amtszeiten von Kreisbrandrat, -inspektoren und -meistern
- ▶ Kommandant kann in Ausnahmefällen nicht nur einen, sondern zwei Stellvertreter haben
- ▶ Inklusion: Aufnahme auch von Bewerbern in die Feuerwehr, die aufgrund körperlicher Leiden nicht für den Einsatzdienst geeignet sind
- ▶ Zwei neue Kostentatbestände